UNIVERSITÄT KONSTANZ

Seminar zum Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht

Prof. Dr. Astrid Stadler
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Grundsätze der Produzentenhaftung im geltenden Deliktsrecht der Länder Schweiz, Türkei und Deutschland

Zeynep Derya Tarman
Matrikel- Nr. 01/535915

Konstanz, 2003

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS **1**
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **3**
EINLEITUNG **4**

A. ZUR PRODUZENTENHAFTUNG IM ALLGEMEINEN **5**
I. Bedeutung der Produzentenhaftung 5
II. Fehlerhafte Produkte: Die einzelnen Fallgruppen 6
1. Konstruktionsfehler 6
2. Fabrikationsfehler 6
3. Instruktionsfehler 7
4. Entwicklungsfehler 8

B. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HAFTUNG UND IN DER LITERATUR DISKUTIERTE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN **9**
I. Vertragliche Haftung des Herstellers 9
II. Vertragsähnliche Haftung des Herstellers 11
1. Im allgemeinen 11
2. Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen den Hersteller aus Vertrag 12
a) Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 12
b) Drittschadensliquidation 13
3. Vertrauenshaftung des Herstellers 14
4. Annahme eines Garantievertrages zwischen Hersteller und Letztkäufer 14
III. Ausservertragliche Haftung des Herstellers 15
1. Verschuldenshaftung: Produzentenhaftung aus Art. 41 OR 15
a) Voraussetzungen der Verschuldenshaftung 16
-das Vorliegen eines Schadens 16
-die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens 16
-das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der schuldhaften Handlung 16
-das Verschulden des Schädigers d.h. die konkrete Vorwerfbarkeit der schädigenden Handlung 16
aa) Schaden 16
bb) Widerrechtlichkeit 17
cc) Adäquater Kausalzusammenhang 18
dd) Verschulden 18
b) Im deutschen Recht 20
2. Die Produzentenhaftung als Tatbestand der Haftung des Geschäftsherrn (Art. 55 OR) 21
a) Vorraussetzungen des Art. 55 OR 22
b) Befreiungsbeweis des Geschäftsherrn 23
3. Die ausservertragliche Produzentenhaftung in der Rechtsprechung 24
4. Vorschlag zur Produzentenhaftung im türkischen Recht: Produzentenhaftung nach Art. 58 OR 27

C. KREIS DER HAFTPFLICHTIGEN PERSONEN **28**
D. DER GESCHÜTZTE PERSONENKREIS **30**
E. ART UND UMFANG DES ZU ERSETZENDEN SCHÄDEN **30**
F. BEWEISFRAGEN **32**

I. Bei einer Klage aus Art.41 OR 32
II. Bei einer Klage aus Art. 55 OR 33
III. Deutsches Recht: Umkehr der Beweislast 33

G. HAFTUNGSFREIZEICHNUNG.....35
I. Freizeichnung der deliktischen Haftung.....35
II. Wegbedingung der vertraglichen Haftung 36

H. VERJÄHRUNG.....36
I. Bei vertraglicher Haftung des Herstellers.....36
II. Bei ausservertraglicher Haftung des Herstellers 37

I. RECHTSLAGE NACH INKRAFTTRETEN DES PRODUKTHAFTUNGSGESETZES 37
I. Die EG-Richtlinie: Produkthaftung 37
II. Das schweizerische Produkthaftungsgesetz im allgemeinen.....38

SCHLUSSBETRACHTUNG 40
LITERATURVERZEICHNIS 42

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BB	Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
Bsp.	Beispiel
bzw.	beziehungswewise
d.h.	das heisst
EG	Europäische Gemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff.	fort folgende
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OR	Obligationenrecht
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannter
tOR	türkisches Obligationenrecht
tZGB	türkisches Zivilgestzbuch
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
z.b.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

EINLEITUNG

Wenn man die Produzentenhaftung untersucht, hat man typischerweise eine Kette mit mindestens 3 Beteiligten. Wir haben erstens einen Hersteller, der das Produkt produziert und in den Verkehr bringt und dieser schliesst dann meistens einen Vertrag mit einem Zwischenhändler ab. In dieser Kaufkette kann der Letztkäufer, der das Produkt von dem Zwischenhändler kauft, sowohl ein Verbraucher, aber auch ein industrieller Kunde sein. Ansprüche wegen eines Mangelfolgeschadens aus Vertragsverletzung hat der Käufer nur gegenüber seinem Vertragspartner, dem Verkäufer; dieser ist aber meistens nicht mit dem Hersteller der Ware identisch. Denn in solch einer Kettenkonstruktion handelt es sich oft um einen Einzelhändler, der die Ware seinerseits vom Hersteller oder einem Zwischenhändler erwoben hat. Erleidet der Letztkäufer einen Mangelfolgeschaden, so fragt es sich, wenn er von seinem Vertragspartner keinen Ersatz zu verlangen vermag, weil diesen kein Verschulden trifft, ob er sich vielleicht an den Hersteller halten kann.

Zu prüfen ist, unter welchen Voraussetzungen der Letztkäufer oder der geschädigte Dritte von dem Hersteller Ersatz des ihm erwachsenen Schadens verlangen kann? In welchem Umfang soll einem durch ein mangelhaftes Erzeugnis Geschädigten ein Ersatz zukommen? Können diese Fragen über das Deliktsrecht gelöst werden oder ist es nicht möglich, den Hersteller für den Schaden des Letzkäufers aus dem Vertrag des Herstellers mit dem Erstkäufer haftbar zu machen? Diese Fragen haben die Lehre und die Rechtsprechung eingehend beschäftigt und sind auch heute noch nicht vollständig gelöst.

In dieser Arbeit wird untersucht wie die schweizerische und deutsche Rechtsysteme zu der Produzentenhaftung Stellung

genommen haben. Dabei wird auch in das türkische Recht eingegangen. Wenn nicht ausdrücklich das türkische Recht erwähnt ist, gelten die Erklärungen im schweizerischen Recht auch für das türkische Recht[1].

A. ZUR PRODUZENTENHAFTUNG IM ALLGEMEINEN

I. Bedeutung der Produzentenhaftung

Unter Produzentenhaftung versteht man die Haftung des Herstellers, der ein Produkt (Ware) hergestellt und in den Verkehr gebracht hat, für Personen- oder Sachschäden, welche durch Fehlerhaftigkeit des Produktes verursacht werden[2].

Da heutzutage die Waren nicht mehr einzeln, sondern in Massen hergestellt werden, haben sich die Gefahren, die sich aus Fehlern solcher Waren ergeben, erheblich erhöht. Der Mangel haftet meistens der ganzen Produktserie an, so dass dies zu einer Massengefahr führen kann. Auf der anderen Seite ist es für den Benutzer aufgrund der technischen Komplizierheit der Produkte immer schwieriger geworden, sich selbst ein Bild von ihren Fehlern und Gefahren zu verschaffen[3]. In den meisten Fällen kann der Geschädigte sogar nicht wissen, welcher Hersteller für den konkreten Fehler verantwortlich ist, weil in der arbeitsteiligen Wirtschaft typischerweise mehrere Unternehmer an der Herstellung eines Produktes beteiligt sind, was ebenso die Gefahr von Fehlern erhöht. In der Regel haben die Händler auch keinen Einblick mehr in Zusammensetzung und Wirkungsweise der von ihnen vertriebenen Erzeugnisse. Man wird von ihnen daher in den meisten Fällen auch keine Prüfungspflicht verlangen können: Wie sollte der Händler

[1]Das geltende türkische Zivilgesetzbuch (tZGB) und Obligationenrecht (tOR) sind wortgetreue Übersetzungen des französischen Textes des schweizerischen Zivilgesetzbuchs und Obligationenrechts und gelten seit 1926. Somit gehört das türkische Zivilrecht zur kontinental-europäischen Rechtsgruppe.
[2] BURKI, S. 13; KÖTZ/WAGNER, S. 169.
[3] OZSUNAY, S. 106.

originalverpackte Lebensmittel oder ein hochtechnisches Fabrikat vor dem Weiterverkauf untersuchen können[4]?

II. Fehlerhafte Produkte: Die einzelnen Fallgruppen

Die Erörterung des Problems der Produzentenhaftung wird erleichtert, wenn man die Vielfalt möglicher Schädigungen in eine gewisse Ordnung bringt: Man kann die einzelnen Fehlerkategorien, die die Rechtsprechung herausgearbeitet hat, unterscheiden[5]. Die folgenden Fallgruppen erleichtern auch den Überblick hinsichtlich des Prozesses der Warenherstellung und –vermarktung sowie die Einsicht in die Pflichtensphäre der Verantworlichen[6].

1. Konstruktionsfehler

Das Produkt muss so konstruiert sein, dass es für den ihm zugedachten oder zugeschriebenen Verwendungszweck geeignet ist[7]. Danach liegt ein Konstruktionsfehler vor, wenn bei der Planung und Entwicklung eines Produkts ein Fehler gemacht wird, so dass die gesamte Produktion oder eine ganze Serie in fehlerhafter Beschaffenheit das Herstellerwerk verlässt. Da sich hier der Fehler im Konzept des Produkts befindet, haftet der Fehler allen Produkten der gleichen Serie an[8].

2. Fabrikationsfehler

In dieser Fallkonstruktion handelt es sich um Fehler, die bei einzelnen Stücken vorkommen, weil das bestimmte Produkt

---

[4] BURKI, S. 5.
[5] KÖTZ/WAGNER, S.169; BORER/ KRAMER/ POSCH/ SCHWANDER /WIDMER, S. 20-21; MARSCHALL v. BIBERSTEIN, S. 242-243.
[6] ÖKCESIZ, S. 206.
[7] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 283.
[8] Zum Beispiel eine Pferdebox wird mit Trennwänden versehen, die scharfe Eisenkanten hat, so dass sich die Pferde beim Transport verletzen. Hier handelt es sich um einen Konstruktionsfehler, weil die Trennwände offensichtlich für eine Pferdebox ungeeignet sind. BGH NJW 1990, 906.

nicht richtig hergestellt ist[9]. Ein einzelnes Produkt aus sonst fehlerfreier Serie ist fehlerhaft. Zum Beispiel wird der Lenker eines Motorrollers falsch montiert. Das kann auf dem plötzlichem Versagen einer Maschine oder eines an der Herstellung beteiligten Arbeitnehmer beruhen[10].

3. Instruktionsfehler

Die Schadensursache liegt nicht im Produkt selbst, sondern der Abnehmer oder Endverbraucher wird in einer Gebrauchsanweisung oder in der Verkaufsberatung über die Anwendung des Erzeugnisses falsch oder unvollständig beraten, auf bestimmte Gefahren nicht hingewiesen. Es ist die Pflicht des Herstellers die Käufer auf die Gefährlichkeit oder Nebenwirkungen des Produkts hinzuweisen[11]. Der Hersteller muss vor dem naheliegenden[12] Missbrauch seines Produkts warnen, indem er den Warnhinweis entweder auf das Produkt schreibt oder eine Benutzungsanleitung zum Produkt beifügt. Die Unterlassung der warnenden Angaben und Hinweisen ist als eine Verletzung der gebotenen Sorgfalt anzusehen[13].

Der Hersteller hat auch eine erweiterte und nachträgliche Instruktionspflicht, die Produktbeobachtungspflicht genannt wird[14]. Hier handelt es sich nicht um die gefährdende

---

[9] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 287.
[10] MARSCHALL v. BIBERSTEIN, S. 242.
[11] Z.b. Pflanzen-Wachstumshormon Fall (BJM 1962, 180); dieser Fall befasst sich mit der Klage eines Weinbauern gegen die Herstellerfirma eines Pflanzenwuchspräparats. Mit dem Präparat behandelten Rebenstecklingen verloren an Widerstandsfähigkeit und überstanden daher einen verspäteten Kälteeinbruch nicht. Das Gericht hielt dafür, die Produzentin hätte in der Gebrauchsanweisung vor dieser Gefahr ausdrücklich warnen sollen; der blosse Hinweis, dass die Anwendung des Präparats bei Weinreben unsicher sei, genüge nicht. Grundlage dieses Urteils war die Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR, der Herstellerin wurde ein Instruktionsverschulden vorgeworfen. Vgl. WIDMER, S.29-30.
[12] In der USA wollte ein Verbraucher eines Microvaves seine Katze in der Microvave trocknen, wobei die Katze gestorben ist. Das Gericht in der USA hat entschieden, dass der Hersteller auch auf diese Fehlverwendungen aufklären müsste und hat damit die Haftung des Herstellers bejaht. Ob solch eine Fehlverwendung ein naheliegender Missbrauch ist, kann diskutiert werden. Meines Erachtens geht das schon zu weit.
[13] Der BGH hat die Haftung des Herstellers von Säuglings- und Kindernachrungsmitteln bejaht, weil der Hersteller fahrlässig unterlassen hat, die Warnungshinweise zu geben, dass der Tee für Dauernuckeln nicht geeignet ist. BGHZ 116, 60; BGH NJW 1992, S. 2016.
[14] DIETBORN, S.21.

Beschaffenheit bei Inverkehrbringen des Produkts, sondern um Verhaltenspflichten, die nachträglich entstehen können, um Gefahren bei der Verwendung des Produkts zu vermeiden. Es wird von einem Hersteller erwartet, dass er nach dem Inverkehrbringen seines Produkts die Verbrauchergewohnheiten auf dem Markt analysiert und beobachtet. Ein Produktbeobachtungsfehler liegt vor, wenn der Hersteller die Fehlerhaftigkeit der Ware erst nach dem Inverkehrbringen erkennt und es unterlässt, das Publikum in gebotener Weise über die Gefahren aufzuklären oder die Ware zum Zweck der Beseitigung des Fehlers zurückzurufen oder sie ganz aus dem Verkehr zu ziehen[15]. Der Hersteller ist also auch nach Warenauslieferung verpflichtet, seine Produkte zu beobachten und über eine Gefahrenlage schaffende Verwendungsfolgen zu informieren[16].

4. Entwicklungsfehler

Bei einem Produkt, das dem derzeitigen Stande von Wissenschaft und Technik entspricht und diesem Stande entsprechend ausreichend erprobt worden ist, zeigen sich später schädliche Eigenschaften, die nicht vorhersehbar waren[17]. Für solche Fehler haftet der Hersteller grundsätzlich nicht[18], aber der Hersteller ist nach Warenauslieferung verpflichtet, seine Produkte auf noch nicht bekannte schädliche Eigenschaften hin

[15] Zum Beispiel werden für Motorräder eines bestimmten Typs von anderen Herstellern Zubehörteile entwickelt und in grösserem Umfang auf den Markt gebracht. In diesem Fall erstreckt sich die Produktbeobachtungspflicht des Motorradherstellers auch auf die Prüfung von den anderen Unternehmen hergestellten Zubehörteile. Wenn die Anbringung dieser Zubehörteile die Fahreigenschaft der Motorräder nachteilig beeinflusst, muss der Hersteller die Verwender seines Produkts von diesen Nachteilen informieren. BGHZ 99, 167; KÖTZ/WAGNER, S. 173.

[16] Auch der BGH hat die Haftung des Herstellers nach dem Deliktsrecht verschärft. Die "Sicherungspflicht" des Herstellers endet nicht schon dann, wenn er ein von ihm geprüftes und danach als sicher angenommenes Produkt in den Verkehr gebracht hat; er ist auch verpflichtet, es weiter zu beobachten, ob sich bei seiner Anwendung keine schhädlichen Wirkungen ergeben und er hat sich über die neuen Ergebnisse der Forschung zu unterrichten. Vgl. LARENZ, S.88.

[17] V. CEMMERER, S. 663.

[18] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 288.

zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht[19]). Das kann für den Hersteller soweit gehen, Änderungen bei der Serie vorzunehmen, Warnhinweise auszugeben oder im Extremfall Rückrufe einzuleiten, was bei Autoherstellern oft vorkommt[20].

B. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HAFTUNG UND IN DER LITERATUR DISKUTIERTE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

I. Vertragliche Haftung des Herstellers[21]

Die Produzentenhaftung ist abzugrenzen gegenüber der Sachmängelhaftung des Vertragsrechts (Art. 197 ff.; 365, 368 ff., 248 OR/tOR). Dabei handelt es sich um die Nachteile des Käufers, Bestellers und Beschenkten, die sich aus Mängeln an der in Frage stehenden Sache selbst (fehlende zugesicherte Eigenschaften bzw. Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch) ergeben. Es stehen dementsprechend die Minderung des Kaufpreises bzw. des Werklohnes oder der Rücktritt vom Vertrag im Vordergrund[22]. Bei der Produzentenhaftung sind demgegenüber Schäden an Personen und anderen Sachen abzugrenzen, die durch Eigenschaften der gekauften, bestellten oder geschenkten Sache verursacht worden sind. Man spricht daher von Mangelfolgeschäden[23].

Bei einer Schädigung durch ein fehlerhaftes Produkt kann der Geschädigte vertragliche Ansprüche nur gegen seinen unmittelbaren Lieferanten (Verkäufer) geltend machen. Wenn zwischen dem Geschädigten und einem Dritten als Verkäufer, Unternehmer oder Schenker ein Vertrag existiert, ist zu untersuchen, ob sich daraus vertragliche

[19] Ausführlicher unter A.II.3.
[20] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 289; FUCHS, S. 104.
[21] Obwohl sich Fragen im Zusammenhang mit der Produzentenhaftung insbesondere im ausservertraglichen Haftung stellen, gilt es zu beachten, dass die Produzentenhaftung in der Schweiz auch im Vertragsrecht Einzug gefunden hat Vgl. HESS, S. 51.
[22] OFTINGER/STARK, §16, Rdnr. 394.
[23] HESS, S. 51.

Schadenersatzansprüche ergeben. Bei einem Kaufvertrag besteht für den unmittelbaren Schaden Kausalhaftung gemäss Art. 208 II OR, für den mittelbaren Schaden (Mangelfolgeschaden) Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast nach Art. 208 III OR. Bei Werkvertrag sieht Art. 368 OR generell Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast vor und bei Schenkung haftet der Schenker nur für Absicht und grobe Fahrlässigkeit (Art. 248 I OR)[24].

Mangelfolgeschäden hängen nicht unmittelbar mit dem Kaufvertrag zusammen, sondern nur mittelbar; es sind weitere Schäden, die an anderen Rechtsgütern des Käufers entstehen. Mangelfolgeschäden fallen im Gegensatz zu den Mangelschäden also nicht unter Abs.2, sondern unter Abs. 3 und sind nur zu ersetzen, wenn sich der Verkäufer nicht exkulpieren kann[25].

Im deutschen Recht haftet der Produzent seinem Vertragspartner für mangelhafte Erzeugnisse und für Pflichtverletzungen. Die Haftung für Folgeschäden aufgrund von Pflichtverletzungen ergibt sich aus der positiven Vertragsverletzung (§ 280-282 BGB). Hierbei muss dem Produzenten allerdings ein Verschulden hinsichtlich der Pflichtverletzung nachgewiesen werden. Eine Pflichtverletzung kann in der mangelnden Aufklärung, einer unterlassenen oder unvollständigen Untersuchung oder sonstigen Verletzungen von Sorgfaltspflichten seitens des Vertragspartner liegen. Der Hersteller haftet nach § 434, 443, 280-282 BGB verschuldensunabhängig, wenn seinem Produkt eine

[24] OFTINGER/STARK, §16, Rdnr. 393.

[25] In der Lehre herrscht Uneinigkeit darüber, ob der Mangelfolgeschaden im Rahman von Art. 208 Abs. 2 OR zum unmittelbaren Schaden gehöre, für welchen der Verkäufer oder Werkliferant kausal einzustehen hätte, oder ob es sich um mittelbarem Schaden handle, bei welchem das Verschulden Vorraussetzung wäre. Die Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden ist nicht klar und weder der Wissenschaft noch der Rechtsprechung ist bisher eine befriedigende und allgemein anerkannte Umschreibung dieser Abgrenzung gelungen. Vgl. HONSELL, S. 93-96; BORER/ KRAMER/ POSCH/ SCHWANDER /WIDMER, S. 24.

zugesicherte Eigenschaft bzw. die zugesagte Beschaffenheit (sog. Beschaffenheitsgarantie) fehlt.

Die vertragsrechtliche Lösung der Produzentenhaftung ist in dem Fall, wenn der Hersteller der Vertragspartner des Geschädigten ist, unproblematisch[26]. Die ganze Problematik konzentriert sich darauf, wie der Produzent eines fehlerhaften Produktes zu belangen ist, wenn ein anderer, der mit ihm keinen direkten vertraglichen Kontakt aufgenommen, jedoch durch Ge- oder Verbrauch des von ihm hergestellten oder unter seinem Namen in Verkehr gebrachten Produktes Personen-, Sach- oder weitere Vermögensschäden erlitten hat, entschädigt werden muss[27].

II. Vertragsähnliche Haftung des Herstellers

1. Im allgemeinen

Da der Endabnehmer als Letztkäufer die Produkte regelmässig nicht unmittelbar vom Produzenten, sondern von einem Händler kauft, besteht oft keine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem Produzenten und dem Letztkäufer. Fraglich ist, ob der Letztkäufer gegen den Hersteller trotzdem vertragliche Schadensersatzansprüche besitzt, wenn bei ihm wegen des Produkts ein Schaden entsteht?

In der Lehre sind verschiedene Wege im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Herstellers mit Hilfe vertraglicher oder vertragsähnlicher Konstruktionen versucht worden[28].

---

[26] Dabei dürfen die Grenzen und das Ungenügen der vertraglichen Haftung nicht vergessen werden. In diesem Zusammenhang kann der Steiggurt-Fall (BGE 64 II 254) erwähnt werden, wo ein Freileitungsmonteur bei der Arbeit abgestürzt war, weil der kurz zuvor in einem Sattlergeschäft mit zweitklassigem Leder reparierte Gurt gerissen war. Es handelte sich um eine Produzentenhaftung innerhalb einer Vertragsbeziehung; der abgestürzte Monteur war gleichzeitig der Besteller in dem mit der Sattlerfirma abgeschlossenemn Wervertrag. Im konkretem Fall war der vertragliche Schadenersatzanspruch mangels rechtzeitiger Mängelrüge verwirkt. Dem Mann konnte nur noch ausservertraglich geholfen werden, wovor das Bundesgericht nicht zurüchschreckte. Vgl BORER/ KRAMER/ POSCH/ SCHWANDER /WIDMER, S. 24.

[27] ÖKCESİZ, S. 93.

[28] LARENZ, S. 83.

2. Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen den Hersteller aus Vertrag

Die deutsche Lehre hat versucht den Hersteller für den Schaden des Letztkäufers aus dem Kaufvertrag des Herstellers mit dem Erstkäufer haftbar zu machen. Hierfür bieten sich zwei Rechtsinstituten, die beide erst von der deutschen Rechtsprechung entwickelt worden sind: der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und die Liquidation des Drittschadens.

Demgegenüber sind in der Schweiz keine ernsthaften Versuche unternommen worden, die Produzentenhaftung auf vertraglicher Basis anhand der Konstruktion eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte oder Drittschadensliquidation fortzuentwickeln[29].

a) Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte wurde von der deutschen Rechtsprechung entwickelt, um die Schwäche deliktischer Ansprüche durch Schaffung eines vertraglichen Anspruchs zu überwinden[30]. Dem Institut liegt der Gedanke zugrunde, in die Schutzwirkungen eines Personen einzubeziehen, mit denen den Vertragspartner ein fürsorgeähnliches Verhältnis verbindet[31]. Diese Lösung weitet den Anwendungsbereich des vertraglichen Haftungsrechts über die traditionell anerkannten Grenzen hinaus aus, indem der Dritte einen eigenen Ersatzanspruch gegen den Schuldner erhält[32].

Die Übertragung dieser Figur auf die Produzentenhaftung wäre dann begründet, wenn die Endabnehmer als Begünstigte in die

[29] WIDMER, S. 28.
[30] BROX/WALKER, S. 358.
[31] BURKI, S. 59.
[32] GUHL, S. 250.

Schutzwirkung des ersten Vertrages einbezogen werden könnten[33]. Ist ein Familienangehörige oder ein anderes Mitglied des Haushalts oder ein von dem Erstkäufer beschäftigten Arbeitnehmer verletzt worden, so kann man zwar nach den Regeln über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte auch ihnen einen eigenen vertraglichen Anspruch gegen den Hersteller zubilligen. Ungeschützt sind jedoch alle sonstigen Dritten. Man kann schwerlich sagen, dass der Erstkäufer den Endabnehmern zur Fürsorge verpflichtet ist oder ein eigenes Interesse an ihrem Schutz hat. Aus diesen Gründen wird die Übertragung dieses Rechtsinstitus mehrheitlich abgelehnt[34].

b) Drittschadensliquidation

Man spricht hier von Schadensverlagerung[35], d.h. von der Aufspaltung von Gläubigerrecht und geschütztem Interesse, von Auseinanderfallen von Vertragspartei und Risikoträger. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verletzte den Schaden des Dritten gegen den Schädiger geltend machen und den Ersatz an den geschädigten Dritten weiterleiten[36].

Als Lösung für die Produzentenhaftung lehnt der Bundesgerichtshof die Drittschadensliquidation ab, weil diese eine zufällige Schadensverlagerung auf den Dritten voraussetzt, was hier nicht der Fall ist. Ausserdem hat die deutsche Rechtsprechung bislang die Fälle der Drittschadensliquidation auf Sachschäden beschränkt und nicht auf Personenschäden ausgedehnt[37].

---

[33] LARENZ, S. 84.
[34] Auch der Bundesgerichtshof hat es im Hühnerpestfall (BGHZ 51, 91) abgelehnt den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bei der Produzentenhaftung anzuwenden.
[35] GUHL, S. 313.
[36] BROX/WALKER, S. 311.
[37] V. CAEMMERER, S. 676.

3. Vertrauenshaftung des Herstellers

Die Vertrauenshaftung findet ihre Grundlage nicht in einem Rechtsgeschäft – weder in einem Vertrag des Letztkäufers mit dem Hersteller, noch in dem Vertrag zwischen Hersteller und Erstkäufer-, sondern im Gesetz (Art. 26 OR bzw. §122 BGB) [38]. Nach dieser Kostruktion gibt der Hersteller durch die Werbung für seine Produkte, durch die Verwendung von Markennamen, Warenzeichen oder Gütesiegeln den Konsumenten zu erkennen, dass sie auf die Fehlerfreiheit seiner Produkte vertrauen können. Die Vertreter dieser Auffassung argumentieren, dass das Vertrauen des Letzkäufers auf die Richtigkeit der Werbeerklärung des Herstellers schutzwürdig ist [39]. Allerdings kann eine Werbeerklärung nicht in gleicher Weise rechtserheblich sein wie eine Willenserklärung, denn es wird meist an dem Verpflichtungswillen des Produzenten gegenüber den einzelnen Käufern fehlen[40].

Ein Anspruch aus culpa in contrahendo[41] könnte hier ebenfalls nicht in Betracht kommen, denn für einen Schadensersatzanspruch aus c.i.c ist eine intensive Beziehung zwischen dem Hersteller und dem Letztkäufer erforderlich, was hier fehlt. In diesem Fall ist sogar die Qualität von einem geschäftlichen Kontakt nicht erfüllt.

4. Annahme eines Garantievertrages zwischen Hersteller und Letztkäufer

Meistens leistet der Hersteller dem Letzkäufer für die einwandfreie Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit des Produkts eine zeitlich begrenzte Garantie. Das kann durch die

[38] LARENZ, S. 84.
[39] KÖTZ/WAGNER, S. 171.
[40] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 272.
[41] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41, Rdnr. 44.

Übergabe eines vom Hersteller ausgestelltem Garantiescheins durch den Händler, der dabei als "Bote" fungiert, an den Käufer geschehen[42]. Nach dieser Auffassung kommt zwar ein Garantievertrag zwischen dem Hersteller und Letztkäufer zustande, aber auch dieser Vorschlag ist ebenfalls eine unzureichende Lösung. Denn der Hersteller verspricht mit einem Garantievertrag etwa kostenlose Reperatur oder eine andere mangelfreie Ware. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz von Mangelschäden. Dagegen verspricht er nicht den Ersatz eines dem Letzkäufer entgangenen Gewinns oder eines Mangelfolgeschadens. Durch Werbeaussagen einen stillschweigenden Garantievertrag zu konstruieren, der auch etwa die Mangelfolgeschaden umfasst, ist auch keine befriedegende Lösung.

III. Ausservertragliche Haftung des Herstellers

1. Verschuldenshaftung: Produzentenhaftung aus Art. 41 OR

Die deliktische Haftung des Herstellers findet im schweizerischen (auch im türkischen) Recht ihre Grundlage in Art. 41 des Obligationenrechts: "Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet." Art. 41 Abs. 1 OR ist die eigentliche Grundnorm des schweizerischen Haftpflichtrechts[43].

Im Gegensatz zum deutschen Haftpflichtrecht basiert die schweizerische sowie die türkische Schadensordnung auf eine Generalklausel (Art. 41 OR/ tOR). Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Artikel die Güter, die deliktisch geschützt sind, nicht im einzelnen aufzählt, wie dies etwa §823 Abs. 1 BGB tut. Dieser historische Ausgangspunkt spielt in der Praxis

[42] LARENZ, S. 83.
[43] KUNZ, § 214.

der Staaten jedoch keine grosse Rolle mehr. Die schweizerische Lehre und Rechtsprechung haben nämlich die Einzeltatbestände des § 823 BGB weitgehend rezipiert und in den Begriff der Widerrechtlichkeit übernommen. Demgegenüber hat sich die deutsche Rechtsprechung das Deliktsrecht in Richtung einer Generalklausel weiterentwickelt[44].

a) Voraussetzungen der Verschuldenshaftung

Die Haftung eines Schädigers nach Art. 41 OR ist an vier Vorraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt sein müssen:

-das Vorliegen eines Schadens

-die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens

-das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der schuldhaften Handlung

-das Verschulden des Schädigers d.h. die konkrete Vorwerfbarkeit der schädigenden Handlung

aa) Schaden

Erste Voraussetzung einer Haftpflicht ist das Vorliegen eines Schadens[45]. Art. 41 OR unterscheidet nicht zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden und behandelt beide gleich. Danach ist der Schaden eine Vermögensverminderung in einem weiten Sinne, bestehend aus der Differenz des Vermögens vor und nach dem schädigenden Ereignis. Denkbar ist eine Verminderung der Aktiven, eine Vermehrung von Passiven oder das Entgehen von Gewinn[46]. Dazu gehören nicht nur Geld und Gut, also Sachen, obligatorische und dingliche Rechte, sondern auch das Recht auf Integrität von Leib und Leben und Persönlichkeit.

---

[44] SCHWENZER, S. 285.

[45] Im schweizerischem Recht wird zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden unterschieden. Der Unterscheidungskriterium ist einzig die Länge der Kausalitätskette. Zum Beispiel sind Arzkosten unmitelbarer Unfallschaden, Erwerbsunfähigkeit ist mittelbarer Schaden. Ersatz ist geschuldet – sofern die übrigen Vorraussetzungen erfüllt sind- auch für den mittelbaren Schaden, insoweit er noch als zum schädigenden Ereignis adäquat kausal erscheint Vgl. Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41 OR, Rdnr. 7.

[46] KUNZ, § 215.

Unter den Schadensbegriff des Obligationenrechts fällt allerdings nicht der psychische Schmerz, die sog. seelische Unbill, die jemand durch den Eingriff eines anderen erleidet[47]. Als Ausgleich für zugefügten seelischen Schmerz ist nicht Schadensersatz, sondern Genugtuung geschuldet. Die Genugtuung stellt im Unterschied zur Schadenersatzleistung nicht einen Ausgleich für eine Vemögensverminderung dar. Sie soll vielmehr den Schmerz durch eine Geldsumme aufwiegen.

bb) Widerrechtlichkeit

Das Gesetz definiert die Widerrechtlichkeit nicht: Sie ergibt sich entweder aus einer Rechtsgutsverletzung oder aus einer Normverletzung oder aus beidem. Die heutige Lehre und das Bundesgericht in konstanter Praxis vertreten die Theorie der objektiven Widerrechtlichkeit[48]. Danach ist ein Verhalten widerrechtlich, wenn dadurch ein Schaden entsteht und es gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht, sei dies in Form einer Verletzung von absoluten Rechten, sei dies als Verstoss gegen einschlägige Schutznormen, verstösst[49]. Mit dem Hinweis auf die Widerrechtlichkeit in Art. 41 OR wird auf die gesamte Rechtsordnung verwiesen. Die Widerrechtlichkeit wird ausgeschlossen durch Einwilligung des Geschädigten zu dem Schaden, berechtigte Notwehr, Notstand sowie Ausübung einer öffentlichen Macht[50].

Im Zusammenhang mit der Produzentenhaftung ist die Widerrechtlichkeit das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes[51]. In allen Rechtsordnungen bestehen geschriebene oder ungeschriebene Rechtsnormen, die es dem Hersteller

[47] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41 OR, Rdnr.4.
[48] Berner Kommentar, Art. 41 OR, Rdnr. 33; Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41 OR, Rdnr. 30 ff.
[49] BGE 115 II 18, 108 II 311. Vgl. HESS, S. 69; SCHWENZER, S. 286.
[50] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41 OR, Rdnr. 39, DURAL, S. 15.
[51] Berner Kommentar, Art. 41 OR, Rdnr. 33 ff.

generell oder in einzelnen Bereichen verbieten, schadenstiftende Produkte auf den Markt zu bringen.

cc) Adäquater Kausalzusammenhang

Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Herstellers und dem Schaden ist eine weitere Vorraussetzung der Haftung. Nach der Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz, wie in der Türkei muss der Kausalzusammenhang adäquat sein[52]. Nach der herrschenden Auffassung ist eine Ursache adäquat, wenn sie nach dem gewöhnlichem Lauf der Dinge und der Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Schaden der eingetretenen Art zu bewirken[53]. Es kommt anders als beim Verschulden nicht darauf an, ob der Schädiger mit einem bestimmten Erfolg rechnen musste, sondern ob die gesetzte Ursache objektiv – unter Würdigung aller im Nachhinein bekannten Umstände- geeignet war, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Kausalität kann auch begründet werden durch eine Unterlassung, sofern eine Pflicht zum Handeln besteht, sogenannter Gefahrensatz[54].

Die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes und dem eingetretenen Schaden wirft im allgemeinen keine besonderen Probleme auf.

dd) Verschulden

Das geltende schweizer Recht ist vom Verschuldensprinzip geprägt, d.h. Shadenersatz wird nur in Fällen geschuldet, in denen der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Ohne

[52] Berner Kommentar, Art. 41 OR, Rdnr. 103 ff.
[53] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 42, Rdnr. 16.
[54] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41, Rdnr. 18.

Verschulden gibt es keine Haftung, wenn nicht eine besondere Regelung auf die Verschuldensvoraussetzung verzichtet[55].

Der Hersteller haftet bei allen Erscheinungsformen des Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit). In schweizerischem Recht wie in der Türkei ist der Fahrlässigkeitsbegriff objektiviert. Die Haftung des Herstellers besteht nicht nur bei grober Fahrlässigkeit, sondern auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Grösse des Verschuldens spielt dagegen eine Rolle bei der Bemessung des geschuldeten Schadenersatzes (Art. 43 OR)[56].

Aus der Generalklausel Art. 41 Abs.1 OR hat die schweizerische Rechtsprechung den sog. Gefahrensatz abgeleitet[57], dass überall dort eine Pflicht zum Ergreifen von Schutznahmen besteht, wo ein gefährlicher Zustand geschaffen oder unterhalten wird. Für die Produzentenhaftung kommt dem Gefahrensatz der schweizerischen Rechtsprechung besondere Bedeutung zu. Der Gefahrensatz, der auch im türkischen Deliktsrecht Geltung findet, lautet in der Entscheidung BGE 82 II 28 im folgenden: "Wer einen Zustand schafft, der andere schädigen könnte, ist nach allgemein anerkannten Rechtssätze verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen"[58].

Wer ein Produkt herstellt und in den Verkehr bringt, muss alle Vorsichtsmassnahmen treffen, die nach den Verhaltensformen des geschriebenen und des ungeschriebenen Rechts erforderlich und zumutbar sind, damit nicht durch diese Tätigkeit Gefahren

---

[55] Berner Kommentar, Art. 41 OR, Rdnr. 166.
[56] KUNZ, § 232-236.
[57] Umstritten ist, an welcher Stelle der Gefahrensatz im Rahmen von Art. 41 Abs. 1 OR zu prüfen ist. Die Anhänger der Lehre vom Erfolgsunrecht, nach deren Auffassung bereits die Verletzung absoluter Rechte die Widerrechtlichkeit begründet, messen dem Gefahrensatz nur im Rahmen des Verschuldens Bedeutung bei. Nach anderer Ansicht ist der Gefahrensatz jedoch bereits im Rahmen der Widererchtlichkeit zu prüfen Berner Kommentar, Art. 41 OR, Rdnr. 51; Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41 OR, Rdnr. 38.
[58] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 41 OR, Rdnr. 38.

geschaffen werden und Schädigungen eintreten[59]. Nach diesem Grundsatz haftet der Hersteller, der einen gefährlichen Zustand durch Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes geschaffen und Schädigungen verursacht hat.

Bei der Produzentenhaftung können die Sorgfaltspflichten des Herstellers in verschiedene Kategorien eingeteilt werden: Sorgfaltspflichten während der Planung und der Konstruktion; Sorgfaltspflichten während Fabrikation und Kontrolle; Aufklärung und Warnpflichten des Herstellers; Pflichten des Herstellers nach dem Inverkehrbringen des Produktes [60].

b) Im deutschen Recht

Der BGH hat in seinem Grundsatzurteil vom 26. November 1968 (Hühnerpest-Fall) die Suche nach einer angemessenen Lösung der Produzentenhaftung in die Richtung des Deliktsrechts gelenkt[61]. Dadurch haben die Lösungsversuche der Problematik im Bereich des Vertragsrechts und in quasi-vertraglichen Überlegungen an Bedeutung verloren[62].

Im deutschen Recht kann der Hersteller eines Erzeugnisses aus unerlaubter Handlung gemäss § 823 I BGB auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Nach § 823 Abs. 1 BGB haftet, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rechtsgut eines anderen widerrechtlich verletzt. Geschützte Rechtsgüter sind dabei das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum und sonstige Rechte. Der Hersteller haftet durch das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts für die dadurch entstehenden Gefahren[63]. Ein Verschulden ist gegeben, wenn er

[59] BURKI, S. 92.
[60] BURKI, S.93.
[61] LARENZ, S. 85.
[62] Das heisst nicht, dass die Bemühungen auf der ausserdeliktischen Ebene nicht berechtigt wären; eine Beziehung zwischen dem Produzenten und Letztkäufer aufgrund der Willensäusserungen wird immer zu finden sein. Es bedarf jedoch mehr oder weniger einer Veränderung des Verständnisses des Vertrags sowie der Vertragsfreiheit. Vgl. ÖKCESIZ, S. 147.
[63] PALANDT, § 823, Rdnr. 202.

die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt. Gedanklicher Anknüpfungspunkt für die Produzentenhaftung im deutschen Recht ist die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten[64] und diese Pflicht dient der Begründung der Widerrechtlichkeit in Fällen mittelbarer und durch Unterlasen verursachter Verletzung absoluter Rechte: Wer ein Produkt herstellt und es anderen überlässt ("es in den Verkehr bringt"), muss die aus dem Produkt anderen drohenden Gefahren nach Möglichkeit gering halten. Unterlässt er das schuldhaft, so haftet er jedem, der befugtermassen in den Gefahrenbereich der Sache gekommen ist. Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten wird durch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt des § 276 Abs.1 S.2 BGB d.h. nach dem objektiven Sorgfaltsmassstab bestimmt.

2. Die Produzentenhaftung als Tatbestand der Haftung des Geschäftsherrn (Art. 55 OR)

Im schweizerischen Recht gibt es neben der Verschuldenshaftung noch sogenannte Kausalhaftungen, zb. Art. 55 OR, die sich gerade dadurch auszeichnen, dass sie auf das Verschulden als Haftungsvoraussetzung verzichten[65]. Nach Art. 55 OR/tOR haftet der Geschäftsherr für den Schaden, den seine Arbeitsnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre[66]. Wie Art. 41 Abs

[64] PALANDT, § 823, Rdnr 58.

[65] Art. 55 Abs.1 OR wird von der herrschenden Meinung den sog. einfachen Kausalhaftungen zugerechnet und nicht als Fall der Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr bewertet. Diese Auffassung wird damit begründet, dass an den nach Art. 55 Abs. 1 OR zu erbringenden Befreiungsbeweis höhere Anforderungen zu stellen sind als an einen Exkulpationsbeweis, wie er etwa im Rahmen des Art. 97 Abs. 1 OR erbracht werden kann. Vgl. OFTINGER/STARK §1, Rdnr 39; GUHL, S. 201, SCHWENZER, S. 124; KELLER/GABI, S. 68.

[66] Der ausservertraglichen Haftung nach Art. 55 OR entspricht im vertraglichen Bereich Art. 101 OR/tOR. Hat die Hilfsperson den Schaden jemandem zugefügt, der mit dem Geschäftsherrn in einem Vertragsverhältnis steht,

1 OR verlangt auch Art. 55 Abs. 1 OR neben Schaden und Kausalität die Widerrechtlichkeit, d.h. die Handlung der Hilfsperson muss ein absolutes Rechtsgut oder eine Schutznorm verletzen, obwohl diese Voraussetzung nicht ausdrücklich aus dem Text der Vorschrift hervorgeht[67].

Die Haftung des Geschäftsherrn ist eine Kausalhaftung ohne Verschulden und setzt als solche kein Verschulden des Geschäftsherrn voraus. Deshalb nützt es dem Geschäftsherrn überhaupt nichts, wenn er darlegt, dass ihn an der Verletzung kein Verschulden trifft. Beim Vorliegen eines Verschuldens der Hilfsperson kann der Geschäftsherr jedoch auf sie Regress nehmen[68].

a) Vorraussetzungen des Art. 55 OR

Ein Unterordnungsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Hilfsperson muss vorliegen. Dieses liegt regelmässig nicht vor, wenn die Hilfsperson ein selbständiger Unternehmer ist und einen eigenen Entscheidungsspielraum besitzt. In den Grossbetrieben bestehen zwischen dem Geschäftsherrn (bei juristischen Personen: dem Organ) und der an der Schädigung beteiligten Hilfspersonen mittelbare Beziehungen. Zwischen ihnen sind höhere und mittlere Arbeitnehmer eingesetzt, welche direkte Weisungen erteilen. Nach der herrschenden Meinung hindert diese umgängliche Folge von Unterordnungsverhältnissen die Anwendung von Art. 55 OR in keiner Weise[69].

---

steht Art.101 OR zur Anwendung. Im Rahmen des Art. 101 Abs. 1 OR ist ein Befreiungsbeweis nicht möglich. Die vertragliche Einstandspflicht für Hilfspersonen reicht weiter als die ausservertragliche und ist deshalb für die Geschädigte regelmässig günstiger. Vgl. SCHWENZER, S. 123.

[67] SCHWENZER, S. 124.

[68] KELLER/GABI, S. 172.

[69] BURKI, S.139.

Der Schaden muss von der Hilfsperson in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht sein. Es genügt für die Haftung nicht, wenn der Schaden bei Gelegenheit der Verrichtung gestiftet wird [70].

b) Befreiungsbeweis des Geschäftsherrn

Um sich von der Haftung gemäss Art. 55 OR zu entlasten, muss der Geschäftsherr beweisen, dass er alle objektiv gebotenen Massnahmen getroffen hat, um einen Schaden der eingetretenen Art abzuwenden. Unter objektiv gebotener Sorgfalt versteht man die Erfüllung der Auswahlpflicht, der Instruktionspflicht und der Überwachungspflicht gegenüber der Hilfsperson[71].

Der Geschäftsherr haftet trotz sorgfältiger Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Hilfspersonen, wenn er diese arbeitsmässig überlastet hat[72]. Ausserdem ist der Geschäftsherr verpflichtet, seine Hilfspersonen mit geeignetem Material und Werkzeug auszustatten und seinen Betrieb zweckmässig zu organisieren[73]. Daher ist die Pflicht zur sorgfältigen Organisation der Arbeit und des Betriebes von besonderer Bedeutung. Praktisch dürfte heute der Sorgfaltsbeweis nicht mehr gelingen, wann immer jemand durch ein pflichtwidriges Verhalten einer Hilfsperson geschädigt wird[74]. Denn nahezu jedes pflichtwidrige Verhalten einer Hilfsperson kann durch eine sorgfältige Organisation des Betriebes verhindert werden[75].

---

[70] KUNZ, § 265.
[71] Berner Kommentar, Art. 55, Rdnr. 47.
[72] BGE 64 II 262; vgl KELLER/GABI, S. 172.
[73] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 55 OR, Rdnr. 21.
[74] Das geltende Recht sieht für die Ausreisserschäden- Schäden die durch eine Maschine trotz richtiger Einstellung verursacht werden- keine Schadenspflicht vor. Da die sog. Ausreisserschäden nicht von einer Hilfsperson, sondern von einer Maschine verursacht sind, können sie nicht nach Art. 55 OR abgewickelt werden. Vgl. OFTINGER/STARK, §20, Rdnr. 140.
[75] SCHWENZER, S. 127.

3. Die ausservertragliche Produzentenhaftung in der Rechtsprechung

Im ausservertraglichen Bereich des schweizerischen sowie türkischen Haftpflichtrechts kann die Haftung des Herstellers entweder aus der Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR/tOR oder aus der Kausalhaftung des Geschäftsherrn nach Art. 55 OR/tOR hergeleitet werden[76]. Im Hinblick auf die Produzentenhaftung besteht im Rahmen von Art. 41 OR/tOR keine besondere Lösung der Haftpflichtfällen. Es gelten hier die normalen Voraussetzungen von Widerrechlichkeit, Schaden, Kausalität und Verschulden. Die schweizerische Rechtsprechung hat sich bis heute im Rahmen von Art. 41 OR nur selten zur Produzentanhaftung äussern müssen[77]. Das Bundesgericht hat in seinen Urteilen den Anspruch aus Produzentenhaftung primär aus Art. 55 OR abgeleitet[78], denn Art. 55 OR/tOR sieht für den Geschäftsherrn eine Kausalhaftung vor. Aus diesem Grund scheint im schweizerischen wie im türkischen Recht diese Norm für den Fall der Produzentenhaftung gegenüber dem Art. 41 OR/tOR in gewisser Weise günstiger zu sein: Es gibt erstens eine Art Beweislastumkehr durch den vom Produzenten zu erbringenden Entlastungsbeweis. Zum zweiten ist weder vom Verschulden des Gehilfen noch des Produzenten die Rede[79].

In diesem Zusammenhang ist der Entscheid des Bundesgerichts im sog. Steiggurt- Fall bemerkenswert (BGE 64 II 254), wo ein Freileitungsmonteur bei der Arbeit abgestürzt war, weil der kurz

---

[76] Liegen die Vorraussetzungen eines Kausalhaftungstatbestandes vor und fällt dem Schädiger gleichzeitig ein Verschulden zur Last, so dass auch eine Haftung nach Art. 41 Abs. 1 bestünde, so soll nach überwiegender Auffasung grundsätzlich die Verschuldenshaftung zurücktreten und allein die Kausalhaftung zu Zuge kommen. Eine Anspruchskonkurenz wird abgelehnt. Vgl. SCHWENZER, S. 284.

[77] Berner Kommentar, Art. 41 OR, Rdnr. 219; In der Schweiz beginnt die Geschichte der Produzentenhaftung im Jahre 1923 mit dem Entscheid BGE 49 I 470, wo die Haftung des Herstellers von Lederschwärze, die bei der Trägerin damit gefärbter Schuhe Gesundheitsstörungen hervorrief, gestützt auf Art. 41 OR bejaht wurde; BGE 90 II 86/89: Keine Haftung des Verkäufers eines Backapparates, dessen Thermostat unvollständig montiert wurde; BGE 96 II 108/113: Verkauf von Gasolin in grossen Flaschen durch den Drogisten, was unstatthaft war, jedoch nicht kausal für die spätere Explosion. Die fehlende Warnung des Verkäufers bedeutet kein Verschulden.

[78] BGE 64 II 254, 90 II 86, 110 II 456, Vgl. HESS, S.72.

[79] PLÜSS/JETZER, S. 75; ÖKCESIZ, S. 207.

zuvor in einem Sattlergeschäft mit zweitklassigem Leder reparierte Gurt gerissen war. Das BGE beurteilte den Fall auf der Grundlage des Art. 55 OR und bejahte die Verantworlichkeit der Sattlerfirma. Der Sattlerfirma gelang es nicht nachzuweisen, dass sie ihre Hilfspersonen für die Ausführung der Reperaturarbeiten richtig instruiert und dafür gesorgt hätte, dass nur erstklassiges Material verwendet wurde[80].

Es ist der Friteusen-Fall (BGE 90 II 86) gewesen, der die Diskussion um die Produzentenhaftung in der Schweiz erst eigentlich in den Gang gebracht hat[81]. Hier war bei der Installation eines Backapparates in einer Hotelküche der Thermostat mangelhaft eingebaut worden. Es brach deswegen später ein Brand aus, der an Gebäude und Mobiliar erheblichen Schaden anrichtete. Ähnlich wie im Steiggurt-Fall war der vertragliche Geewährleistumgsanspruch verjährt. Obwohl die Voraussetzungen des Art. 55 OR grundsätzlich erfüllt waren, sah das Bundesgericht den Befreiungsbeweis der Friteusenproduzentin als erbracht und wies die Klage ab. Dieser Fall wurde als ein Rückschritt in der Entwicklung der Produzentenhaftung gesehen[82].

Das Bundesgericht fällte einen bahnbrechenden Entscheid im sog. Schachtrahmen- Fall, indem es die Anforderungen an den Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn nach Art. 55 OR verschärfte[83]. Gemäss des Entscheids muss der Geschäftsherr auch beweisen können, dass sein Betrieb einwandfrei organisiert sei. Durch diese Entscheidung hat das BGE die Anforderungen

[80] BGE 64 II 254; vgl. WIDMER, S. 28.
[81] GUHL, S. 204.
[82] BGE 90 II 86; vgl. WIDMER, S. 30.
[83] BGE 110 II 456; Berner Kommentar, Art. 55 OR, Rdnr. 81 ff; Ein fast 700 kg schwerer Schachtrahmen aus Eisenbeton stürzt während des Hochhebens mit dem Bagger ab und verletzt einen Arbeiter, weil eine der einbetonierten Schlaufen ausriss. Der Hersteller wäre verpflichtet gewesen, durch eine Nachkontrolle allfällige Fehler aufzuspüren, oder, wenn er eine solche Kontrolle nicht vornehmen konnte oder wollte, eine sicherere Konstruktion zu wählen.

an den Geschäftsherrn so hoch geschraubt, dass er praktisch keinen Entlastungsbeweis mehr erbringen kann[84].

Diese Entscheidung wurde von der Lehre mit dem Argument kritisiert, dass der Befreiungsbeweis des Geschäftsherrn zwar noch im Gesetz, aber nur noch auf dem Papier stehe[85]. Der Schachtrahmen-Entscheid hat im Bezug auf die Produzentenhaftung eine Wende eingeleitet. Das erwies sich an dem nicht publizierten Entscheid, indem das Bundesgericht auf die im Schachtrahmen-Entscheid entwickelten Leitlinien verwiesen hat[86]. In diesem unveröffentlichen Entscheid lässt das BGE einen Importeur italienischer Zahnarztstühle, von welchen einer unter einem Patienten zusammenbrach, nach Art. 55 OR haften, weil er die Prüfungspflicht (welche sich nach der Art des Geschäftes und der Ausbildung des Verkäufers richte) zuwenig wahrgenommen hatte[87]. Mit der Bejahung der Haftung der Möbelfirma wurde somit die kausale Produzentenhaftung des Importeurs bestätigt[88].

Während die Rechtsprechung in Deutschland hinsichtlich der Produzentenhaftung nicht die Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) anwendet, sondern dem Produzenten die Verkehrssicherungspflichten mit umgekehrter Beweislast auferlegt, hat sich das schweizerische Bundesgericht in seiner langjährigen Praxis für den erweiterten Anwendungsbereich des Art. 55 OR (die Haftung des Geschäftsherrn) entschieden. Im Gegensatz zum schweizerischen Recht hat im deutschen Recht die Haftung des Geschäftsherrn in der Produzentenhaftung seine Bedeutung verloren[89].

---

[84] Diese Praxis, welche dem Befreiungsbeweis des Geschäftsherrn nicht mehr viel Raum lässt, wird von WIDMER, Produktehaftung, S. 51 ff. als Erfolgshaftung kritisiert.
[85] WIDMER, S. 34.
[86] WIDMER, S.35.
[87] BUCHNER, S. 111.
[88] WIDMER, S. 36.
[89] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 11

4. Vorschlag zur Produzentenhaftung im türkischen Recht: Produzentenhaftung nach Art. 58 OR

Nach Art. 58 des schweizerischen Obligationenrechts hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. In der Rechtsprechumg und der Lehre in der Schweiz versteht man unter dem Begriff des "Wekes" stabile, mit der Erde direkt oder indirekt verbundene künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände. Deswegen spielt in der Schweiz Art. 58 OR bei den Produktschäden keine Rolle, weil ein hergestelltes Erzeugnis im Sinne von Art. 58 kein Werk ist[90].

Im türkischen Recht ist die Haftung des Werkeigentümers jedoch anders. Der Text von Art. 58 des türkischen OR ist nicht ganz und gleich mit dem Text des Art. 58 des schweizerischen Obligationenrechts. Abs. 1 des Art. 58 tOR wurde möglicherweise falsch ins Türkische übersetzt. Art. 58 Abs. 1 tOR lautet folgendermassen: "Der Eigentümer eines Gebäudes oder irgendeiner hergestellten Ware hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen."

In der türkischen Lehre hat die herrschende Meinung[91] hervorgehoben, dass der Text dieses Artikels teilweise falsch übersetzt sei. Nach dieser Lehre muss man "hergestellte Ware" in dieser Bestimmung (Art.58 Abs.1 tOR) als "gebäudeähnliche oder stabile Werke " wie im schweizerischen Recht verstehen.

Die Mindermeinung[92] dagegen argumentiert, dass diese Bestimmung im türkischen Obligationenrecht für die Frage des Ersatzes der Produktschäden genutzt werden kann. Nach dieser

[90] SCHWENZER, S 303.
[91] OGUZMAN, S. 592.
[92] OZSUNAY, S. 84.

Meinung bedeutet "irgendeine hergestellte Ware" im türkischen OR Art. 58 Abs. 1 nicht nur alle "gebäudeähnlichen oder stabilen Werke" sondern auch "alle hergestellten Erzeugnisse". Eine solche Auslegung des Art. 58 Abs.1 tOR erlaubt, Produktschäden im türkischen Recht zumindest teilweise nach den Grundsätzen einer Kausalhaftung zu ersetzen, denn die Haftung gemäss Art. 58 ist rein kausal. Sie wird allein schon durch die Tatsache begründet, dass ein Schaden durch einen Werkmangel verursacht wurde. Eine Entlastungsmöglichkeit sieht Art. 58 nicht vor. Nach der Meinung des Gesetzes soll der Eigentümer, der die Vorteile eines Werkes geniesst, für jeden Schaden haften, der wegen eines Werkmangels entsteht[93]. Mit der Anwendung des Art. 58 Abs. 1 tOR könnten die Probleme der Produzentenhaftung bis zu einem gewissen Masse gelöst werden.

C. KREIS DER HAFTPFLICHTIGEN PERSONEN

Der strengen Produzentenhaftung unterliegen grundsätzlich alle Hersteller. Industrielle Massenfabrikation ist nicht erforderlich[94]. Auch im deutschen Recht macht es keinen Unterschied, ob das fehlerhafte Produkt von einem Industrieunternehmen – also in industrieller Massenproduktion- oder von dem Inhaber eines Kleinbetriebs hergestellt worden ist[95].

Diese verschärfte Haftung trifft grundsätzlich auch den Zulieferer, der Einzelteile herstellt. Er haftet ebenfalls wie ein

[93] ÖKCESIZ, S.137.
[94] MARSCHALL v. BIBERSTEIN, S. 249; v. CAEMMERER, S. 670-671.
[95] In der Hühnerpest- Entscheidung war zwar noch von einem Industrieprodukt die Rede. Inzwischen ist aber klargestellt, dass die Regeln über die Umkehr der Beweislast bei Produktfehlern auch dort gelten, wo ein Gastwirt der Hochzeitsgesellschaft Pudding serviert hatte, indem sich Salmonellenkeime befanden. BGH hat sozusagen die Grundsätze der Produzentenhaftung auch auf Kleinbetriebe und einfache Herstellungsvorgänge angewandt (BGH NJW 92, 1039). Vgl. Münchener Kommentar, § 823, 300; FUCHS, S. 111; KÖTZ/WAGNER, S. 172.

Hersteller für eine ordnungsgemässe Planung, Konstruktion, Fabrikation und Beobachtung seines Erzeugnisses[96].

Händler und Importeuren, die nicht selbst Hersteller sind, haften grundsätzlich nicht für Produktschäden durch Mängel, die bereits im Risikobereich des Herstellers entstanden sind. Sie können also nicht wie ein Hersteller für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Konstruktion oder Fabrikation eines Erzeugnisses in Anpruch genommen werden[97]. Meistens ist es auch so, dass der Händler gar nicht die Möglichkeit hat, die Erzeugnisse einer Fabrik in deren Originalverpackungen zu prüfen. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, dem Verkäufer, der seinen Pflichten als Händler voll nachgekommen ist, eine Gefahr aufzubürden, die er nicht geschaffen hat[98]. Der Ursprung, die Quelle der Gefährdung liegt ja schliesslich nicht bei ihm, sondern beim Hersteller, in dessen Betrieb oder Tätigkeitsbereich.

Ein für den Schaden kausales Verschulden kann ausser den Produzenten auch andere Glieder der Handelskette dann treffen, wenn sie die Ware schlecht oder zu lange eingelagert haben[99]. Auch ein Transporteur kann durch unsachgemässe Behandlung einer Ware einen Mangel verursachen, der später zu einem Mangelfolgeschaden führt. Dann haften sie natürlich für Produktschäden, die sie schuldhaft verursacht oder mitverursacht haben. Sie haften weiter für Folgeschäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn sie beim Verkauf der Ware ausdrücklich oder stillschweigend Eigenschaften zugesichert haben[100].

---

[96] MARSCHALL v. BIBERSTEIN, S. 249; v. CAEMMERER, S. 671.
[97] OFTINGER/STARK, §16, Rdnr. 395.
[98] SCHMIDT-SALZER, S. 1106.
[99] OFTINGER/STARK, §16, Rdnr. 395.
[100] HONSELL, s. 96 ; v. CAEMMERER, S. 671, FUCHS, S. 112.

D. DER GESCHÜTZTE PERSONENKREIS

Im ausservertraglichen Bereich ist grundsätzlich jeder Geschädigte unter den Voraussetzungen von Art. 41 bzw. 55 OR ersatzberechtigt[101]; daraus folgt, dass die Produzentenhaftung als deliktische Haftung einen grundsätzlich unbeschränkten Kreis geschützter Personen hat. Zum Sachadenersatz gegen den Hersteller ist im deliktsrechtlichen Bereich jedermann berechtigt (u.U. auch der Vertragspartner)[102]. Es kann sich dabei um den Endkäufer des Produktes, um einen sonstigen Benutzer oder um einen am Erwerb unbeteiligten Dritten handeln[103]. Der deliktsrechtliche Schutz ist auch nicht auf Produkte begrenzt, die zum Zwecke des privaten Gebrauchs oder Verbrauchs an Konsumenten veräussert werden[104]. Daher haftet auch ein Hersteller, der Maschinen oder Werkzeuge an gewerbliche Betriebe liefert, wenn infolge eines Fehlers der Maschine oder Werkzeugs dort ein Arbeitnehmer verletzt oder getötet wird.

Dagegen sieht der geschützte Personenkreis bei der vertraglichen Haftung des Herstellers anders aus. Bei dieser Haftung ist der Geschädigte regelmässig nur gegenüber dem Vertragspartner ersatzberechtigt. Der geschützte Personenkreis ist auf den Abnehmer und ihm verbundene Personen wie seine Familienangehörige, Gäste und Arbeitnehmer beschränkt[105] (Vertrag mit Schutzwirkung auf Dritte).

E. ART UND UMFANG DER ZU ERSETZENDEN SCHÄDEN

Die Bestimmungen des schweizerischen und türkischen Deliktsrechts (Art. 41 und 55 OR/tOR) unterscheiden nicht zwischen Personen-, Sach- und sonstigen Schäden, sondern verpflichten den Schädiger zum Ersatz des Schadens überhaupt:

[101] PALANDT, § 823, Rdnr. 157.
[102] WIDMER, S. 26.
[103] v. CAEMMERER, S. 673.
[104] MARSCHALL v. BIBERSTEIN, S. 248.
[105] OZSUNAY, S. 73; MARSCHALL v. BIBERSTEIN, S. 248; v. CAEMMERER, S. 673.

Jeder Schaden ist zu ersetzen, der mit dem schädigenden Verhalten des Schädigers im adäquaten Kausalzusammenhang steht[106]. Bei den Produktschäden sind alle Schäden zu infolge der Mangelhaftigkeit zu ersetzen, weil Art. 41 OR zum Ersatz des "Schadens" verpflichtet, aber jene Schäden, die sich am Produkt selbst zeigen fallen nicht unter die Produzentenhaftung. Dagegen ist der Ersatz des unmittelbaren Vermögensschaden nach § 823 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Ein primärer Vermögensschutz wird in der deliktischen Produzentenhaftung des deutschen Rechtes nicht bewilligt. Nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung sind daher Vermögensschäden nur zu ersetzen, wenn sie sich als Folgeschäden der in § 823 aufgezählten Rechtsgüterverletzungen ergeben[107].

Nach schweizerischem und türkischen Recht stellt eine inmaterielle Unbill keinen Schaden dar[108] und deshalb kann für diesen immatriellen "Schaden" nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Schadenersatz zugesprochen werden. Dieser Schaden kann daher lediglich unter den strengen Voraussetzungen des Art. 47 und 49 OR einen Anspruch auf Genutuung begründen[109]. Demgegenüber wird das Schmerzensgeld im deutschen Recht nach § 253 BGB im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung als eine billige Enrschädigung in Geld verlangt[110].

Der Richter bestimmt die Art des Ersatzes[111]. Zu unterscheiden ist zwischen Geldersatz, der in Form einer Kapitalleistung oder in Form einer periodisch zu entrichtenden Rente zugesprochen werden kann und Naturalersatz (Bsp. Richtigstellung einer

[106] GUHL, S. 67 ff.; DURAL, S. 15-16.
[107] MARSCHALL v. BIBERSTEIN, S. 252.
[108] Kommentar zum schweizerischen Privatrecht Art. 41 OR, Rdnr. 4.
[109] SCHWENZER, S. 90 ff.; ÖKCESIZ, S. 209.
[110] KÖTZ/WAGNER, S. 183.
[111] GUHL, S. 80.

Behauptung in der Presse, Lieferung von Gattung der abhandengekommenen Art). Der Richter hat nicht nur die Wahl zwischen den beiden Methoden, sondern auch die Möglichkit, Geldleistung und Naturalersatz zu verbinden.

Der Richter bestimmt auch den Umfang des Ersatzes. Er ist grundsätzlich zu bemessen nach der Schwere des Verschuldens. Zu berücksichtigen sind auch weitere Umstände wie finanzielle Verhältnisse der Parteien, Untentgeltlichkeit des erwiesenen Dienstes, fehlende Vorraussehbarkeit der Schadenshöhe usw[112].

F. BEWEISFRAGEN

Da für den Geschädigten nicht bloss die materielle Anspruchsgrundlage, sondern auch die praktische Durchsetzbarkeit seiner Schadenersatzforderung von grösster Bedeutung ist, wird im folgenden auf die Beweislage des durch einen Mangelfolgeschaden Betroffenen eingegangen.

I. Bei einer Klage aus Art.41 OR

Bei einer Klage aus Art. 41 OR muss der Geschädigte immer die folgenden Haftungselemente beweisen: einen Schaden, eine Widerrechtlichkeit; einen Kausalzusammenhang und ein Verschulden (Art. 8 ZGB). Im Bereich der Produzentenhaftung muss der Geschädigte beweisen, dass der Produzent widerrechtlich und schuldhaft einen Produktmangel herbeigeführt hat, welcher für den bei ihm eingetretenen Schaden kausal ist. Eine besondere Erleichterung im Bereich der Produzentenhaftung zugunsten des Geschädigten als Beweislastumkehr hat nicht stattgefunden[113]. Auch nach geltendem türkischen Recht trägt noch der Geschädigte die Beweislast dafür, dass den Schädiger ein Verschulden trifft.

[112] KUNZ, § 240-241.
[113] HESS, S. 81; ÖKCESIZ, S: 211.

Den in der Literatur zu findenden Vorschlägen, eine Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten einzuführen, ist die Rechtsprechung bisher nicht gefolgt[114]. Nur im Hinblick auf die Schadenshöhe hat der Richter den nicht ziffernmässig nachweisbaren Schaden abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Art. 42 Abs. 2 OR zielt lediglich auf eine Beweiserleichterung und nicht etwa darauf dem Geschädigten die Beweislast generell abzunehmen[115].

II. Bei einer Klage aus Art. 55 OR

Bei einer Klage aus Art. 55 OR ist die Beweissituation des Geschädigten besser, denn der Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht des Geschäftsherrn wird gesetzlich vermutet[116]. Da die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR kein Verschulden des Hafttpflichtigen vorraussetzt, braucht der Geschädigte ein Verschulden des Geschäftsherrn nicht zu beweisen. Der Hersteller als Geschäftsherr muss nachweisen, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten.

III. Deutsches Recht: Umkehr der Beweislast

Auch im deutschen Recht muss im Rahmen des Deliktsrechts grundsätzlich der Geschädigte die Rechtsgutverletzung, das schädigende Verhalten, das Verschulden und den Schaden beweisen[117]. Im Bereich der Produzentenhaftung hat aber der Geschädigte in der Regel keinen Einblick in die Organization des Herstellers und in die Vorgänge, die zur Fehlerhaftigkeit des Produkts geführt haben. Er befindet sich sozusagen in einem

---

[114] Zwar versucht der Kassationsgericht in der Türkei die Produzentenhaftung durch richterliches Recht zu entwickeln, doch ist der Beitrag des hohen Gerichts zu diesem Thema ungenügend. Statt entsprechende Rechtsgrundsätze zu entwickeln, löst das Gericht nur die Fälle aufgrund des Vertrags- und Deliktsrechts. VGl. SCOLLER/TELLENBACH, S. 142., DURAL, S. 17.
[115] SCHWENZER, S. 68; OGUZMAN, S. 554.
[116] SCHWENZER, S. 126-127.
[117] PALANDT, § 823, Rdnr. 167.

Beweisnotstand[118]. An dieser Stelle hat das deutsche Recht in der Beweislastverteilung einen entscheidenden Schritt gemacht, in dem es eine Beweislastumkehr zugunsten des Letztkäufers durch die Rechtsprechung in das Recht der Produzentenhaftung eingeführt hat (BGH NJW 1969, 269 ff. "Hühnerpestfall[119]"). Diese Rechtsprechung hat der BGH in verschiedenen Entscheidungen weitergeführt. Danach muss der Geschädigte beweisen, dass sein Schaden im Organizations- und Gefahrenbereich des Herstellers, und zwar durch einen objektiven Mangel oder Zustand der Verkehrswidrigkeit ausgelöst wurde. Der Hersteller hingegen muss dann darlegen und beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft[120].

Der Hersteller entgeht der Haftung nur dann, wenn er beweist, dass ihn an der Fehlerhaftigkeit des Produkts kein Verschulden trifft. An diesen Beweis weden freilich sehr hohe Anforderungen gestellt, so dass diese Haftung der von dem verschuldensunabhängigen Proukthaftungsgesetz getroffenen Regelung dogmatisch sehr nahe kommt und faktisch wirkungsgleich ist[121]. Der Hersteller kann sich von der Haftung nämlich nur dann befreien, wenn er beweisen kann, dass er selbst und alle seine Leute, die mit der Ware während des Prozesses ihrer Herstellung in Berührung gekommen sind, sich so verhalten haben, wie das bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erforderlich gewesen ist[122].

---

[118] LARENZ, S. 85.

[119] Ein Tierarzt hatte unmittelbar von der Herstellerfirma Impfstoff gegen Hühnerpest erworben; die von ihm damit geimpften Hühner der Klägerin gingen daraufhin an Hühnerpest ein. Es wurde festgestellt, dass in dem Impfstoff noch aktive Viren enthalten waren, die nicht ausreichend immunisiert worden waren. Nicht zu ermitteln war, ob hierfür ein schuldhaftes Vehalten der Herstellerfirma selbst oder eines ihrer Angestellten ursächlich war. Vgl. KÖTZ/WAGNER, S. 171.

[120] Den vom BGH vorgenommenen Erweiterungen stehen einige Einschränkungen seiner Rechtsprechung zur Produzentenhaftung gegenüber. Handelt es sich nicht um einen Fehler des Produkts, der im Produktionsprozess entstanden oder unentdeckt geblieben ist, sondern um einen Instruktions- oder Produktbeobachtungsfehler, so trifft die Beweislast den Geschädigten. Nachdem das Produkt den Bereich des Herstellers verlassen hat, kann man schliesslich dem Geschädigtem zumuten, das er die weiteren Pflichtverletzungen beweist. Vgl. PALANDT, § 823, Rdnr. 219-220, LARENZ, S. 90, FUCHS, S. 110.

[121] LORENZ, S. 10.

[122] LARENZ, S. 86, KÖTZ/WAGNER, S. 171.

Nach der Hühnerpestentscheidung haben sich die Dinge im deutschen Recht so entwickelt, dass seither keine Urteile mehr bekannt geworden sind, in denen bei Fallgestaltungen die mit den angedeuteten vergleichbar wären, eine Entlastung gelungen ist[123].

G. HAFTUNGSFREIZEICHNUNG

Fraglich ist ob der Produzent die Möglichkeit hat, sich von seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten von vornherein freizuzeichnen.

I. Freizeichnung der deliktischen Haftung

Sowohl im deutschen als auch im schweizerischen Recht ist eine generelle Haftungsfreizeichnung für deliktisce Ansprüche ausgeschlossen[124]. Das ergibt sich gegenüber Dritten, am Erwerb unbeteiligten Personen schon aus der faktischen Unmöglichkeit, die zur Freizeichnung erforderliche Vereinbarung abzuschliessen. Einem Produzenten kann es auch nicht gestattet werden, durch Hinweise auf Verpackungen und durch andere Erklärungen die Haftung gegenüber Endabnehmern seiner Produkte zu beschränken[125].

Allerdings können Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse im Rahmen vertraglicher Beziehungen auch deliktische Ansprüche erfassen, wenn die Freizeichnungsklausel sie entweder ausdrücklich einbezieht oder die Erstreckung auf deliktische Ansprüche sonst aus dem Vertrag hinreichend deutlich wird[126].

---

[123] LORENZ, S 11.
[124] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 302.
[125] V. CAEMMERER, S. 677; MARSCHALL v. BIEBERSTEIN, S. 251.
[126] Kommentar zum schweizerischen Recht, Art. 41 Rdnr. 77; Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 302.

II. Wegbedingung der vertraglichen Haftung

Die Gewährleistungsregeln beim Kaufvertrag sind im schweizerischem und türkischem Recht – wie im deutschen Recht- dispositiver Natur (Art. 199 OR; Art. 196 tOR). Ein Ausschluss der Gewährleistung ist nach der allgemeinen Regeln von Art. 100 OR und Art. 99 tOR möglich, aber bis zu der Grenze arglistig verschwiegener Mängel durch den Verkäufer[127].

Nach Art. 100 OR bzw. Art. 99 tOR ist eine zum voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, nichtig. Vertraglich ist ein Haftungsausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit möglich. Auch ein zum voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung im Dienst des anderen Teils stand (Art. 100 Abs. 2 OR; Art. 99 Abs.2 tOR).

H. VERJÄHRUNG

I. Bei vertraglicher Haftung des Herstellers

Bei vertraglicher Haftung des Herstellers verjährt die Klage auf Gewährleistung wegen Mängeln der Sache mit Ablauf eines Jahres nach der Ablieferung des Produkts an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer (Hersteller) eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat (Art. 210 Abs. 1 OR; Art. 207 Abs. 1 tOR).

Die vertraglichen Ansprüche wegen der Schädigung durch ein fehlerhaftes Produkt verjähren im deutschen Recht innerhalb von 2 Jahren seit der Ablieferung des Produkts (§ 438 BGB).

[127] BORER/ KRAMER/ POSCH/ SCHWANDER /WIDMER, S. 25.

Mit der Schuldrechtsreform ist die Verjährungsfrist von 6 Monaten auf 2 Jahren verlängert worden und somit ist das heutige BGB gegenüber das OR mit seiner längeren Frist käuferfreundlicher.

II. Bei ausservertraglicher Haftung des Herstellers

Bei deliktischer Haftung des Herstellers verjährt die Schadenersatzklage im schweizerischen Recht nach Art. 60 OR. Die Ansprüche des Geschädigten verjähren innerhalb der allgemein für sehr kurz gehaltenen Frist von einem Jahr seit Kenntnis von Schaden und Person des Haftpflichtigen (relative Verjährungsfrist), jedenfalls aber nach 10 Jahren nach dem Tag der schädigenden Handlung (absolute Verjährungsfrist).

Nach deutschem Recht gilt für die Produzentenhaftung gemäss § 195,199 BGB je nach Art des Anspruchs und der eingetretenen Rechtsgutsverletzung eine 3 bis 30 jährige Verjährungsfrist. Die kürzere Verjährungsfrist des § 438 BGB findet auf die deliktische Produzentenhaftung grundsätzlich keine Anwendung, auch wenn zwischen Produzent und Geschädigtem vertragliche Beziehungen bestehen[128].

I. RECHTSLAGE NACH INKRAFTTRETEN DES PRODUKTHAFTUNGSGESETZES

I. Die EG-Richtlinie: Produkthaftung

Das heutige Herstellverfahren und Inverkehrbringen haben in Europa zu Bestrebungen geführt, eine verschuldensunabhängige Produkthaftpflicht einzuführen[129]. Innerhalb der EU stellt die EG- Produkthaftungsrichtlinie (EU-RL) vom 25. Juli 1985[130] ein bedeutsames Ergebnis dieses Prozesses dar. Sinn und Zweck

[128] Münchener Kommentar, § 823, Rdnr. 303.
[129] HONSELL, Haftpflichtrecht, §21, Rdnr 18 ff.
[130] Richtlinie 85/374 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

der Richtlinie ist es, die Position des Verbrauchers bei Schäden durch fehlerhafte Produkte zu verbessern und einen einheitlichen[131], europarechtlichen Standard für Produkthaftungsansprüche zu schaffen. Das Gesetz begründet eine zwingende, ausservertragliche, verschuldensunabhängige Kausalhaftung des Herstellers für Schaden, die durch Fehler seines Produkts verursacht worden sind[132].

Die EG- Richtlinie stellt damit kein Vertragsrecht dar, sondern sog. Deliktsrecht[133]. Die Anwendung der Normen ist unabhängig vom Bestehen vertragsrechtlicher Beziehungen. Das Wichtigste an der EG- Richtlinie ist die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung.

II. Das schweizerische Produkthaftungsgesetz im allgemeinen

Das am 1.1.1994 in Kraft getretene schweizerische Produkthaftungsgesetz[134] (ProdHG) stellt inhaltlich weitgehend eine Übernahme der EG- Richtlinie dar[135].

---

[131] Eine vollständig einheitliche Regelung der Produkthaftung innerhalb der EU gibt es trotz der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten nicht. Zum einen enthält die EG-Richtlinie verschiedene Optionen, von denen die Einzelstaaten unterschiedlichen Gebrauch gemacht haben. Es ist den Mitgliedstaaten die Option für die nationale Einführung von Haftungshöchstgrenzen (Art. 16 EU-RL) und einer Erstreckung der Haftung auch auf die sog. Entwicklungsrisiken (Art. 15 EU-RL) eingeräumt. Zum anderen ist der Vorbehalt in Art. 13 der Richtlinie von erheblicher praktischer Bedeutung. Danach kann der Kläger immer, wenn er auf personelle, sachliche, summenmässige oder zeitliche Grenzen des Produkthaftungsgesetzes trifft, auf die bisherige verschuldensabhängige Produzentenhaftung nach dem nationalem Recht zurückgreifen. Vgl. HESS, S. 111, SCHMIDT-SALZER, S. 1103, LORENZ, S. 36

[132] PLÜSS/JETZER, S. 19.

[133] SCHMIDT-SALZER, S. 1104.

[134] In der Türkei ist ein Produkhaftungsgesetz leider noch nicht eingeführt worden, was von der Literatur als eine echte Lücke gesehen wird. Neuerlich wurde das Verbraucherschutzgesetz reformiert und ein Artikel über die Haftung des Produzenten übernommen. Im türkischen Recht findet man zwar kein Sondergesetz über die Produkthaftung, aber es gibt Spezialgesetze über die Zusammensetzung, die Kontrolle und die zu beachtenden Standards bei der Herstellung bestimmter Produkte. Das gilt vor allem für den Nachrungs- und Arzneimittelbereich, aber auch für andere Produkte, welche für die menschliche Gesundheit potentiell "gefährlich" sind. Doch stellen diese nur straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen auf, so dass hier die Haftung nach allgemeinen Regeln erfolgt. Vgl. DURAL, S. 6. Im Hinblick auf die von der Türkei beabsichtigte Annäherung an die EG ist damit zu rechnen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Produkthaftung geschaffen werden, um den EG- Standard auf diesem Rechtsgebiet zu erreichen. Vgl. SCHOLLER/ TELLENBACH, S. 142.

[135] Die EG verlangte im Rahmen der EWR- Verhandlungen von der Schweiz- wenn sie zu Europa gehören wolle- der Richtlinie anzupassen. VGL. REY, S. 253.

Als Produkthaftung bezeichnet man das verschuldensunabhängige Einstehenmüssen des Herstellers für Schäden, die aus dem Gebrauch eines in Verkehr gebrachten fehlerhaften Produktes (ProdHG 3) entstehen. Das Produkt muss einen Fehler (ProdHG 4) haben und in den Verkehr gebracht worden sein. Die Fehlerhaftigkeit eines Produkts ist nach der gesetzlichen Regelung danach zu beurteilen, ob es den berechtigten Sicherheitserwartungen entspricht[136]. Zu ersetzen sind alle Personenschäden, die durch das Produkt verursacht werden. Für Sachschäden gelten zwei wichtige Einschränkungen: Einmal ist der Schaden am Produkt selbst ausdrücklich von der Haftung ausgenommen (ProdHG 1 Abs.2). Gehaftet wird nur für Folgeschäden, also nicht für Schäden am Produkt selbst. Produktschäden fallen ausschliesslich unter die Sachgewährleistung nach Art.197 ff. OR. Die andere Einschränkung ist, dass nur Schäden an privat genutzten Sachen in Betracht kommen (ProdHG 1 Abs. 1)[137].

Nach ProdHG 9 beträgt die relative Verjährungsfrist drei Jahre, nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis von Schaden, dem Fehler und von der Person des Herstellers erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Die absolute zehnjährige Frist beginnt mit dem Inverkehrbringen des Produktes (ProdHG 10 Abs.1).

Die geltenden Regeln über die Produzentenhaftung bleiben neben den Vorschriften des ProdHG anwendbar. Der Geschädigte kann den Hersteller aus den Vorschriften des ProdHG als auch, wenn dies für ihn günstiger ist, aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 oder 55 OR in Anspruch nehmen (ProdHG 11 Abs. 2).

[136] PLÜSS/JETZER, S.38.
[137] HONSELL, s.102.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Sowohl die schweizerische/türkische als auch die deutsche Rechtsordnung sind bezüglich der Produzentenhaftung zu einer deliktischen Haftung -allerdings über verschiedene Normen- gekommen.

In der Schweiz werden die Fälle von Produzentenhaftung primär nach Art. 55 OR gelöst, wobei an den Entlastungsbeweis zunehmend höhere Anforderungen gestellt werden. Im Ergebnis nähert sich die Produzentenhaftung einer verschuldensunabhängigen Produkthaftung i.S.v. ProdHG an.

Demgegenüber ordnet die deutsche Rechtsprechung die deliktische Produzentenhaftung nicht in § 831 sondern in §823 I BGB ein. Damit haftet der Produzent für alle Vermögensschäden mit der Voraussetzung, dass sie die Folge eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter sind. Der BGH ordnet eine Beweislastumkehr aufgrund der erheblichen Beweisnot ein und stellt strenge Anforderungen an das Verschulden des Produzenten.

Meines Erachtens steht die gesetzliche Regelung des Geschäftsherrn (Art. 55 OR) nach der Lösung der schweizerischen Rechtsprechung in Frage. Die Rechtsprechung streckt nämlich die Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn so weit, als ob der Befreiungsnachweis geregelt in Art. 55 Abs. 1 S.2 abgeschafft und eine Kausalhaftung ohne Befreiungsmöglichkeit begründet wäre. Dagegen hat die deutsche Rechtsprechung mit der Beweislastumkehr eine Lösung gefunden, ohne das System des BGB zu verletzen.

Die Lösungen der verschiedenen Rechtsordnungen bezüglich der deliktischen Produzentenhaftung spielen auch nach dem Inkrafttreten des ProdHG eine Rolle. Denn das ProdHG

verdrängt die Haftung des Herstellers nach anderen Normen (zb. Art. 41 oder 55 OR, § 823 BGB) nicht.

LITERATURVERZEICHNIS

BORER Peter/ **KRAMER** Ernst/ **POSCH** Wiillibald/ **SCHWANDER** Ivo/ **WIDMER** Pierre, Produktehaftung, Bern 1986.

BROX/WALKER, Allgemeines Schuldrecht, 28. Auflage, München 2002.

BUCHER Eugen, Obligationenrecht Besonderer Teil, 3. Auflage, Bern 1988.

BURKI Franz, Produktehaftpflicht nach schweizerischem und deutschen Recht, Europäische Hochschulschriften, Frankfurt 1976.

v. CAEMMERER, Products Liability, in: Ius Privatum Gentium, Festschrift für Max Rheinstein zum 70. Grburtstag, Band II, Tübingen 1969.

DIETBORN Christof, Produzentenhaftung- Güterschaden- Vermögensschaden, Europäische Hochschulschriften, Frankfurt 2000.

DURAL Mustafa, Mangel- und Produkthaftung in der Türkei, Sonderbroschüre zum Loseblattwerk "Produkt- und Produzentenhaftung" von Erich Brendl, Freiburg 1990.

FUCHS Maximilian, Deliktsrecht, 3. Auflage, Ingolstadt 2000.

GUHL Theo, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Zürich 2000.

HESS Hans- Joachim, Kommentar zum Produktehaftpflichtgesetz (PRHG), Bern 1994.

HONSELL Heinrich, Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil, 4. Auflage, Bern 1997.

HONSELL Heinrich, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Zürich 1996.

HONSELL, Heinrich, **VOGT** Peter; **WIEGAND** Wolfgang; Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I; Art. 1-529 OR, 2. Auflage, Basel 1996.

KELLER Max; **GABI** Sonja, Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Basel 1988.

KÖTZ Hein/ WAGNER Gerhard, Deliktsrecht, 9. Auflage Hamburg/Bonn 2001.

KUNZ Philipp, Aktuelles Obligationenrecht, Basel 1998.

LARENZ Karl, Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, 1. Halbband, 13. Auflage, München 1986.

LORENZ Werner, Europäische Rechtangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung; ZHR, 151. Band, 1987, S. 1 ff.

MARSCHALL v. BIEBERSTEIN Wolfgang, Produktehaftpflicht im Deutschem Recht, in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1976.

MEIER-HAYOZ Arthur, Berner Kommentar, Obligatonenrecht Band VI; Allgemeine Bestimmungen und Kommentar zu Art. 41-61 OR, Bern 1990.

MÜNCHENER KOMMENTAR, Bürgerliches Gesetzbuch: Band 5, Schulrecht Besonderer Teil III, §705-853, 3. Auflage, München 1997.

OFTINGER Karl/ **STARK** Emil, Schweizerischs Haftplichtrecht; Band I, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Zürich 1995.

OFTINGER Karl/ **STARK** Emil, Schweizerischs Haftplichtrecht; Band II/I, Besonderer Teil, 4. Auflage, Zürich 1987.

OGUZMAN Kemal/ **ÖZ** Turgut, Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Türkisches Obligationenrecht Allgemeibner Teil), 2. Auflage, Istanbul 1998.

ÖKCESIZ Hayrettin, Die Haftung des Produzenten gegenüber dem durch das Produkt geschädigten Konsumenten im geltenden Deliktsrecht der Länder Schweiz, Türkei und Deutschland, 1983.

ÖZSUNAY Ergun, Türk Hukukunda Gercek Bir Boşluk: Yapımcının Sorumlulugu-Amerikan ve Alman Cözümleri ile Strasboug Sözlesmesi ve AET "Yönerge Önerisi" nin isiginda Türk Hukukuna İliskin Düsünceler ve "Olusacak Hukukumuz" un Yönlendirilmesine Iliskin Öneriler (Eine echte Lücke im türkischen Recht: Produzentenhaftpflicht-Betrachtungen über heutiges türkisches Recht unter dem Licht der amerikanischen und deutschen Lösungen und der Europäischen Konvention und dem Richtlinienentwurf der EWG und Vorschläge hinsichtlich der Orientierung des "werdenden türkischen Rechts"), Zeitschrift für Bankwesen und Handel, Juni 1979 Nummer. 1, Ankara.

PALANDT/Bearbeiter, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 61. Auflage, München 2002.

PLÜSS Adrian/ **JETZER** Rolf P., Die Produktehaftpflicht, Zürich 1999.

REY Heinz, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Zurich 1998.

SCHMIDT-SALZER Joachim**,** Die EG-Richtlinie Produktehaftung, BB 1986, S. 1103 ff.

SCHOLLER Heinrich/ **Tellenbach** Silvia, Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung, Baden-Baden 1996.

SCHWENZER Ingeborg, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bern 1998.

WIDMER Pierre, Produktehaftung, Bern 1986.

WIDMER Pierre, Grundlagen und Entwicklung des schweizerischen Produktehaftung (-en), ZSR, Band 114/ I, 1995, S. 23 ff.